

Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Malsch Gemeinderundschau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 folgende Änderungen im Redaktionsstatut erlassen:

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Malsch gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Malsch Gemeinderundschau“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Aus der Region“ und für den Bereich „Anzeigen“ ist der Verlag.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde.
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
 - c) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen.
Berichte über Ehrungen und Jubiläen von Mitgliedern sowie eigene Veranstaltungen sind möglich. Der Umfang der Berichte beträgt mit Ausnahme der Veranstaltungshinweise, eine halbe Seite pro Monat, jedoch nicht 3 Monate vor einer Wahl.
 - d) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht 3 Monate vor einer Wahl.
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
 - f) Anzeigen.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen vom Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte. Ankündigungen werden maximal drei Mal veröffentlicht.

- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (derzeit Artikelstar) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel montags 10:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den darauffolgenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Ein Artikel darf pro Ausgabe 5.000 Zeichen enthalten und maximal zwei Bilder oder ein Bild und ein Logo (Hochformat: 4,5 cm breit, Querformat: 9 cm, Collagen sind nicht zulässig). Der Einreicher der Bilder hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden und die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
- 3.6 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne Ziffer 2.1
Buchstabe d) im Gemeinderat vertretene Fraktionen;
Buchstabe c) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten, o.Ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde Malsch darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.4 Beiträge die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu einer Wahl haben dürfen 3 Monate vor einer Wahl nicht mehr veröffentlicht werden. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe. Auf Ziffer 2.1 Buchstabe c) wird verwiesen.
- 4.5 Eine kurze sachliche Vorstellung aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Kommunalwahlen („Steckbrief“) ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zeitgleich und parteiunabhängig in der 4. Ausgabe vor der Wahl zulässig.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen. Diese sind im Anzeigenteil zu veröffentlichen.

- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen frühestens in der drittletzten Ausgabe vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.
- 5.5 Wahlwerbung ist als Beilage nicht zulässig.

6. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen;
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.
- 6.2 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, kann der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt oder zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründete Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

7. Bürgermeisterwahlen

Im Vorfeld von Bürgermeisterwahlen sind die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Wahlbewerber veröffentlichungsberechtigt. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) Veranstaltungshinweise;
- b) Vier Wochen bis zur vorletzten Ausgabe vor dem Wahltag dürfen Wahlbewerber je eine halbe Seite pro Ausgabe veröffentlichen. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken;
- c) Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent.
- d) Wahlwerbung ist als Beilage nicht zulässig.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das frühere Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Malsch Gemeinderundschau“ vom 20.09.2016 außer Kraft.

Malsch, den 23.01.2019

Sibylle Würfel,
Bürgermeisterin